



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Wasser- und Bodenverbände
Untere Wasserbehörden
-gemäß Verteiler-

LfU
Wasserwirtschaftsamt
durch Fach

PA am 17. 8. 17
erfolgt. mlul

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Petra Pufahl
Gesch.Z.: 6-3000/50+3#41274/2017
Hausruf: +49 331 866-7338
Fax: +49 331 27548-7338
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Petra.Pufahl@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 16. August 2017

Gewässerunterhaltung und Bäume

Anlässlich zahlreicher Nachfragen zu o. g. Thematik teile ich Ihnen nachfolgend meine Rechtsauffassung zum Umfang der Gewässerunterhaltung sowie zu Duldungspflichten im Zusammenhang mit Bäumen im Bereich von Gewässern mit. Die Besonderheiten bei schiffbaren Gewässern werden nachfolgend nicht betrachtet.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 Abs. 1 WHG umfasst die Gewässerunterhaltung die Pflege und Entwicklung; dazu gehören die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, und die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.

§ 41 Abs. 1 WHG regelt Duldungspflichten der Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger. Danach haben die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist.

§ 41 Abs. 2 WHG regelt Unterlassungspflichten der Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung. Diese haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Nach § 41 Abs. 3 WHG können die Anlieger verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Gemäß § 38 Abs. 4 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässer-
randstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässer-
randstreifen ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirt-
schaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträu-
chern verboten. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

Räumlicher Unterhaltungsbereich und damit korrespondierende Duldungspflichten
Gegenstand der Gewässerunterhaltung sind das Gewässerbett und seine Ufer bis
zur Böschungsoberkante (nachfolgend Unterhaltungsbereich). Nicht Gegenstand
der Gewässerunterhaltung ist die Pflege und Entwicklung der Gewässerrandstrei-
fen jenseits der Böschungsoberkante.

Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Erhaltung und Neuanpflanzung einer
standortgerechten Ufervegetation (§ 39 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG). Dementspre-
chend regelt § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG die Pflicht des Gewässereigentümers
Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden. Des Weiteren ist nach § 41
Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG vom Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung ver-
pflichtete Person die Ufer bepflanzt (und pflegt), und zwar in dem Umfang, wie es
für eine ordnungsgemäße Unterhaltung erforderlich ist.

Die Auffassungen der Kommentarliteratur dazu, ob und in welchem Umfang über
das eigentliche Ufer hinaus für die Bepflanzung und deren Pflege auch Anlieger-
grundstücke in Anspruch genommen werden können, sind uneinheitlich. So wer-
den u. a. folgende Auffassungen vertreten:

- Die Duldungspflicht bezieht sich nur auf das Ufer selbst, nicht aber auf
das gesamte Ufergrundstück. Der Begriff „Ufer“ ist im Hinblick auf Art. 14 GG rest-
riktiv auszulegen (BeckOK UmweltR/Spieth WHG § 41 Rn. 8, beck-online).
- Die Breite des als Ufer zu bezeichnenden Grundstücksstreifens, das
räumlich auch Objekt der Duldungspflicht ist, richtet sich nach dem zur Zwecker-
reichung, der Ufersicherung, unerlässlichen Ausmaß einer landwärts gerichteten
Bepflanzung (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, WHG § 41 Rn. 24-26, beck-online).
- Nach dem Zweck von Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ergreift sie (die Duldungspflicht)
aber über das Ufer hinaus auch einen Geländestreifen, dessen Bepflanzung nach
heutigen Kenntnissen notwendig ist, um die Grundstücke vor Abbruch oder Ab-
schwemmen zu sichern (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, 11. Auf-
lage, § 41 Rn. 28).

Angesichts des klaren Wortlauts der Regelung (Bepflanzung der Ufer) vertrete ich
die Auffassung, dass eine über das Ufer hinausgehende Bepflanzung vom Anlie-
ger grundsätzlich nicht zu dulden ist.

Baumpflege und -beseitigung im Unterhaltungsbereich

Maßnahmen an Bäumen im Unterhaltungsbereich sind vom Gewässerunterhaltungspflichtigen durchzuführen, soweit dies für Zwecke der Gewässerunterhaltung erforderlich ist, insbesondere zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und zur Erhaltung der Ufer sowie zur Erhaltung einer standortgerechten Ufervegetation.

Dazu gehört das Beseitigen umgestürzter Bäume, die ein Abflusshindernis darstellen, sowie bei Bedarf das vorbeugende Fällen von Bäumen oder Abschneiden von Ästen, die zum Abflusshindernis werden können oder bei deren Umstürzen Schäden an Ufern entstehen können. Da die Bäume im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers stehen, ist diesem das Holz anzubieten.

Notwendige Pflegemaßnahmen und die Beseitigung kranker Bäume im Unterhaltungsbereich obliegen dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ferner, soweit dies zur Erhaltung einer standortgerechten Ufervegetation erforderlich ist.

Nicht Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist die Pflege von Bäumen im Unterhaltungsbereich, um benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen (s. hierzu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Juni 2011 – 20 B 151/11 –, juris). Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Bäume befinden. Gleiches gilt für im Unterhaltungsbereich wachsende Bäume, deren Äste auf Anliegergrundstücke fallen bzw. die beispielsweise aufgrund des Alters, von Krankheit, Sturm oder infolge von Bibereinwirkung auf Anliegergrundstücke fallen.

Anders ist dies, wenn Bäume im Unterhaltungsbereich vom Gewässerunterhaltungspflichtigen gepflanzt wurden. In dem Fall ist es dem Grundstückseigentümer nicht zuzumuten, das Anpflanzen im Interesse der Gewässerunterhaltung zu dulden und dann aber für notwendige Pflegemaßnahmen oder die Beseitigung eines umgefallenen Baumes zuständig zu sein. Dies ist vielmehr Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen. S. hierzu auch VG Köln, Urteil vom 03. März 2009 – 14 K 2673/07 –, Rn. 25, juris: *„Allerdings wird das Eigentum der Kläger an den Uferbepflanzungen durch eine im öffentlichen Interesse liegende Zweckbindung weitgehend überlagert. Das Ufergehölz ist durch die im öffentlichen Interesse liegende Gewässerunterhaltung veranlasst und dient ihr. Die Uferbepflanzung ist der Verfügungsbefugnis des Gewässeranliegers weitgehend entzogen. Diese haben Uferbepflanzungen auf ihrem Grundstück gesetzlich zu dulden. Die Duldungspflichten des Gewässeranliegers umfassen aber nur ein passives Verhalten, nicht dagegen ein aktives Handeln oder ein aktives Mitwirken an den Gewässerunterhaltungspflichten. Um den im öffentlichen Interesse gebotenen Eingriff in das Eigentum des Gewässeranliegers so gering wie möglich zu halten, kann diesem nur die Duldung einer ordnungsgemäß gepflegten Uferbepflanzung zugemutet werden. Die Pflege des im Interesse der Gewässerunterhaltung angepflanzten Bewuchses obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigen; der Gewässeranlieger*

hat die Durchführung der Pflegemaßnahmen lediglich zu dulden.“ und Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, WHG § 41 Rn. 24-26, beck-online: „Das künftige Schicksal der Bepflanzung bestimmt daher der Träger der Unterhaltungslast nach Maßgabe der Erfordernisse der Unterhaltung.“.

Beseitigung von umgestürzten Bäumen aus dem Unterhaltungsbereich

Hier ist zwischen zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Fällt ein Baum, der sich außerhalb des Unterhaltungsbereiches befand, in den Unterhaltungsbereich, und ist eine Beseitigung im Interesse der Gewässerunterhaltung erforderlich, insbesondere wenn der Baum ein Abflusshindernis darstellt, greift § 40 Abs. 3 WHG. Danach ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 WHG erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind. Es handelt sich hier nicht um einen Anwendungsfall des § 85 BbgWG.

Fällt ein Baum innerhalb des Unterhaltungsbereiches um, ist dieser, soweit aus Unterhaltungssicht ein Entfernen erforderlich ist, vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beseitigen.

Sofern aus Unterhaltungssicht kein Erfordernis zur Beseitigung eines innerhalb des Unterhaltungsbereiches gefallen Baumes besteht, erfolgt auch keine Beseitigung im Rahmen der Gewässerunterhaltung. Wenn seitens des Grundstückseigentümers ein Interesse an der Beseitigung besteht, obliegt diesem die Beseitigung.

Sollte es zu dem Themenkomplex weitergehende Fragen geben, werde ich diese in einem ergänzenden Schreiben beantworten.

Im Auftrag


Petra Pufahl